

Vorbemerkungen:

Gem. § 61 SchG wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin durch die Schulkonferenz gewählt. Der Schulträger wird in der Schulkonferenz bei der Schulleiterwahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu 3 weiteren Vertretern/innen des Schulträgers möglich, die nicht der Schule angehören dürfen.

Erläuterungen:

Die rechtlichen Bestimmungen stellen es dem Schulträger frei, welchen Vertreter – ein Mitglied der Verwaltung oder ein Vertreter der Politik – dieser als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz entsendet. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um Mandatsträger handeln muss. Der Kreisausschuss hat somit die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Der Kreisausschuss hatte sich 2006 auf Vorschlag des Ausschusses für Schule und Sport dafür entschieden, den Leiter des Schulamtes aufgrund seines Fachwissens in schulischen Angelegenheiten zu entsenden. Diese Lösung hat sich in der Praxis bewährt.

Darüber hinaus wurden 2006 als nicht stimmberechtigte Mitglieder benannt :

Frau Heidi Rackwitz-Zimmermann / Vertretung Herr Michael Solf
Frau Veronika Herchenbach-Herweg / Vertretung Frau Renate Frohnhöfer
Frau Astrid Thiel / Vertretung Frau Antje Schäfer-Hendricks

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordination am 26.01.2010.

Im Auftrag